

Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft 24 / 2017

THEMENSCHWERPUNKT:

»WESTFÄLISCHER FRIEDE« –
MODELL FÜR DEN MITTLEREN OSTEN?

- OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 2016
- MUSICA PRO PACE 2016
- BEITRÄGE ZUR FRIEDENSFORSCHUNG

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der
Universität Osnabrück

V&R unipress

Wissenschaftlicher Rat der Osnabrücker Friedensgespräche 2016-2017

Prof. Dr. Martina Blasberg-Kuhnke, Kath. Theologie, Universität Osnabrück (Vorsitz)
Prof. Dr. Dr. Rauf Ceylan, Islamische Theologie, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Roland Czada, Politikwissenschaft, Universität Osnabrück (Stellv. Vorsitz)
Hans-Jürgen Fip, Oberbürgermeister a.D. (Ehrenmitglied)
Prof. i.R. Dr. Wulf Gaertner, Volkswirtschaftslehre, Universität Osnabrück
apl. Prof. Dr. Stefan Hanheide, Musikwissenschaft, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Christoph König, Germanistik, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Susanne Menzel, Biologie, Universität Osnabrück
Prof. i.R. Dr. Reinhold Mokrosch, Evangelische Theologie, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Ulrich Schneckener, Politikwissenschaft, Universität Osnabrück
Prof. em. Dr. György Széll, Soziologie, Universität Osnabrück
Prof. i.R. Dr. Albrecht Weber, Rechtswissenschaft, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Siegrid Westphal, Geschichtswissenschaft, Universität Osnabrück
Prof. i.R. Dr. Tilman Westphalen, Anglistik, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Rolf Wortmann, Politikwiss. und Public Management, Hochschule Osnabrück
Dr. Henning Buck (Geschäftsführung)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Henning Buck

Redaktionelle Mitarbeit: Joachim Herrmann, Jutta Tiemeyer

Einband: Bruno Rothe / Tefvik Goektepe. Abgebildet ist eine anlässlich des Westfälischen Friedensschlusses in Münster geprägte Medaille mit Datierung 1648.

Für freundliche Unterstützung der Osnabrücker Friedensgespräche 2016-2017 danken wir

- der Stadtwerke Osnabrück AG
- der Sievert-Stiftung für Wissenschaft und Kultur
- dem Förderkreis Osnabrücker Friedensgespräche e.V.

Redaktionsanschrift: Geschäftsstelle der Osnabrücker Friedensgespräche
Universität Osnabrück, Neuer Graben 19 / 21, D-49069 Osnabrück
Tel.: + 49 (0) 541 969 4668, Fax: + 49 (0) 541 969 14668
Email: ofg@uni-osnabrueck.de – Internet: www.friedensgespraeche.de

Die Deutsche Nationalbibliothek – Bibliografische Information: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.
1. Aufl. 2017

© 2017 Göttingen, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen, mit Universitätsverlag Osnabrück /<http://www.v-r.de/>. Alle Rechte vorbehalten.
Printed in Germany: Hubert & Co. GmbH & Co. KG BuchPartner, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen. Gedruckt auf säurefreiem, total chlorfrei gebleichtem Werkdruckpapier; alterungsbeständig.

ISBN: 978-3-8471-0773-6
ISSN: 0948-194X

Inhalt

Vorwort der Herausgeber.	7
Editorial.	9
I. OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 2016	
<i>Kinder im Krieg</i> Mit Christian Schneider, Areej Zindler, Gehad Mazarweh.	15
<i>Das Kalifat des IS – Herausforderung durch religiösen Fundamentalismus?</i> Mit Christoph Reuter, Daniela PISOIU, Yassin Musharbash	45
<i>Der Westfälische Friede als Denkmodell für den Mittleren Osten</i> Mit Frank-Walter Steinmeier, Rainer Hermann.	71
Antonio Pau Pedron, Madrid <i>Europa sieht Deutschland – Deutschland in Europa: eine spanische Perspektive</i>	93
<i>Was wird aus der Friedensmacht Europa?</i> Mit Günter Verheugen, Wolfgang Streeck	111
II. MUSICA PRO PACE – KONZERT ZUM OSNABRÜCKER FRIEDENSTAG 2016	
Stefan Hanheide, Osnabrück <i>Die »Erste Sinfonie« von Mikis Theodorakis und das »Erste Klavierkonzert« von Johannes Brahms.</i>	137

III. BEITRÄGE ZUR FRIEDENSFORSCHUNG

Brendan Simms, Cambridge / Michael Axworthy, Exeter / Patrick Milton, Berlin <i>Der Friedenskongress von Münster und Osnabrück als Wegweiser für eine neue Friedensinitiative im Nahen Osten?</i>	149
Roland Czada, Osnabrück <i>Ein ›Westfälischer Frieden‹ für die Krisenherde der Gegenwart?</i>	159
Walter Siebel, Oldenburg <i>Stadt und Integration</i>	181
Elisabeth Musch, Osnabrück <i>Religion und Integration: Deutschland und die Niederlande im Vergleich</i>	189
Michael Pittwald, Osnabrück <i>Minderjährige Soldatinnen und Soldaten: Völkerrechtliche Regelungen und politische Realität.</i>	203
IV. ANHANG	
Referentinnen und Referenten, Autorinnen und Autoren	215
Abbildungsnachweis	221

Michael Pittwald, Osnabrück

Minderjährige Soldatinnen und Soldaten: Völkerrechtliche Regelungen und politische Realität

Auch 2017 ist bei der Betrachtung von Kriegsschauplätzen immer wieder die Rede von in Kriegen und bewaffneten Konflikten kämpfenden Kindern und Jugendlichen, von in Kriegshandlungen involvierten Minderjährigen zwischen 10 und 18 Jahren. Diejenigen Kinder und Jugendlichen, die beispielsweise im Nahen Osten oder auf dem afrikanischen Kontinent, im asiatischen Raum oder in Südamerika in bewaffneten Einheiten arbeiten müssen oder aktiv in Kämpfen verstrickt sind, werden allgemein mit dem Terminus *Kindersoldaten* bezeichnet. Afghanistan, Syrien, Irak, Südsudan, Mali, Nigeria, Somalia, die Demokratische Republik Kongo, Uganda, Myanmar, die Philippinen oder auch Kolumbien sind die in bundesdeutschen Medien, politischen und wissenschaftlichen Diskursen präsentesten Negativbeispiele für Staaten, in denen in den letzten Jahren Minderjährige in Uniform zur Normalität geworden sind.

Im Fokus der Berichte über und der damit verbundenen politischen Aktivitäten gegen die Rekrutierung von Minderjährigen stehen dabei in erster Linie nichtstaatliche bewaffnete Rebellengruppen, wie beispielsweise die Gruppen des sog. Islamischen Staates, die Freie Syrische Armee, Boko Haram in Nigeria, die Al-Shabaab-Miliz aus Somalia oder bis 2016 die kolumbianische Rebellengruppe FARC.¹ Doch sind Unter-18-Jährige gegenwärtig nicht allein in außerstaatlichen bewaffneten Gruppen anzutreffen. Sie sind ebenso fester Bestandteil regulärer staatlicher Armeen, und dies nicht allein in Streitkräften sogenannter *failed states* oder als ›Schurkenstaaten‹ bezeichneter Staaten, sondern ebenso in parlamentarisch und demokratisch verfassten, hoch entwickelten Staaten der westlichen Hemisphäre wie zum Beispiel Kanada, Großbritannien, den USA, den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland.

Im Folgenden wird zunächst der Begriff ›Kindersoldaten‹ definiert und seine Bedeutung in Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft beleuchtet. In einem zweiten Schritt werden der völkerrechtliche Rahmen und die Möglichkeiten erörtert, die die Rekrutierung von minderjährigen Mädchen und Jungen regeln sowie deren Einsatz als Soldatinnen und Soldaten

ezinzudammen versuchen. Als Drittes wird die Praxis der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Rekrutierung Minderjahriger in den Blick genommen.

I. Definition und Gebrauch eines Begriffs – Einen fruhen Nachweis fur die Verwendung des Begriffs ›Kindersoldaten‹ im deutschsprachigen Raum liefert die mehrbandige *Geschichte des deutschen Freiheitskrieges* von *Friedrich Richter*, die 1837 erschien.

Darin heit es bezogen auf die Truppen *Napoleons*:

»Umsonst nach Trunk und Labung lechzend, wurden jene Kinder-Soldaten (*enfants soldats*, wie sie die Franzosen selbst nannten), die kaum dem Knabenalter entwichenen Glieder der jungen Garde, durch die Stadt auf das Schlachtfeld gejagt.«²

Interessant sind hier nicht nur die Verwendung des Begriffs ›Kinder-Soldat‹, sondern auch die Hinweise auf die miserable Versorgungslage, das junge Alter und den angedeuteten Zwang, mit dem die Jungen in die Schlacht getrieben wurden – drei Kriterien, die auch heute auf die Situation der Mehrzahl der minderjahrigen Soldatinnen und Soldaten zutreffen. Zugleich belegt diese fruhe Verwendung des Begriffs ›Kinder-Soldat‹, dass der Einsatz von Minderjahrigen in Kriegen ein historisch bekanntes Phanomen ist und nicht erst mit dem Einsatz von Kindern durch die deutsche Wehrmacht am Ende des Zweiten Weltkriegs oder in den postkolonialen Kriegen vor allem in Afrika in der zweiten Halfte des 20. Jahrhunderts relevant wurde. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an die im antiken Sparta gangige Praxis, Kinder zu Kriegern auszubilden, die ihre anerzogene Kampfpraxis beim Toten von ›Heloten‹ unter Beweis stellen mussten. Im Mittelalter wurden Jungen ab dem siebten Lebensjahr von Rittern durch Training im Reiten, Jagen und Schieen auf den Krieg vorbereitet. Als Knappen nahmen sie dann im Alter von 13 oder 14 Jahren direkt an den Feldzugen ihrer ritterlichen Herren teil. Sind die kindlichen Krieger in Sparta oder in den Feldzugen des Mittelalters ein vergleichsweise uberschaubares Phanomen, so traten wahrend des Dreißigjahrigen Krieges 1618 bis 1648 in Europa massenhaft Kinder und Jugendliche auf, die sich den Soldnerheeren und Reiterarmeen anschlossen und nicht selten aktiv an kriegerischen Handlungen teilnahmen.³

Die Verbreitung und der Gebrauch des Begriffs ›Kindersoldaten‹ blieben jedoch in Deutschland und auch international gering. Ein Grund dafur ist, dass die Kombination der Begriffe ›Kind‹ und ›Soldat‹ als negativ wahrgenommen wird. Denn: »Kindersoldaten verkorpfern das Gegenbild

zum Ideal der modernen Kindheit [...].⁴ Der Widerspruch zwischen dem unschuldigen, schutzbedürftigen Kind und dem noch nicht voll entwickelten Jugendlichen einerseits sowie dem zum Töten trainierten und in Kriegssituationen dazu aufgeforderten erwachsenen Soldaten andererseits ist im Begriff ›Kindersoldat‹ evident und tief verankert in den Vorstellungen über Kindheit und Jugend. Und dieses Ideal ist heute in weiten Teilen der Welt verbunden mit speziellen Schutzräumen für Kinder, die getrennt von der Erwachsenenwelt existieren (sollten) sowie der besonderen Fürsorge für Heranwachsende. Galten Kinder lange als junge Erwachsene mit Arbeitspflichten – insbesondere auch innerhalb militärischer Verbände – und ohne Rechte sowie als Eigentum ihrer Eltern, über das diese nach Belieben verfügen durften, trat mit der Entwicklung der Menschenrechte und der Herausbildung des humanitären Völkerrechts im 19. und 20. Jahrhundert ein entscheidender Paradigmenwechsel bezogen auf den Status von Kindern ein. Kindheit und Jugend wurden allmählich zu schützenswerten Phasen; die Herausbildung von eigenen nationalen und internationalen Kinderrechten trennte Kinder und Jugendliche auch rechtlich von der Erwachsenenwelt. Uniformierte, mit Waffen kämpfende Kinder und Jugendliche in Rebellengruppen und staatlichen Armeen konterkarieren dieses Verständnis von Kindheit und Jugend auf eine zynische und radikale Weise.

Erst 1996 tauchte der Terminus *Child Soldier* in der von *Graça Machel* im Auftrag der UN erstellten Studie *Impact of Armed Conflict on Children* an prominenter Stelle wieder auf und wirkte nachhaltig.⁵ Seither ist diese Bezeichnung für Kinder und Jugendliche, die an bewaffneten Konflikten beteiligt sind, international akzeptiert und in zahlreichen Ländern geläufig. 2001 legte Machel dann eine präzise Definition des Begriffs *Child Soldier* vor:

»A *Child Soldier* is any child – boy or girl – under the age of 18, who is compulsory, forcibly or voluntarily recruited or used in hostilities by armed forces, paramilitaries, civil defence units or other armed groups.«⁶

In diesem Sinn wird der Begriff mittlerweile von Nichtregierungsorganisationen, auf der politischen und militärischen Ebene, in Radioberichten, Zeitungsartikeln, Sozialen Medien, Fernsehsendungen, Romanen oder in Dokumentar- und Kinofilmen benutzt.⁷ Und auch in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen sind in den letzten Jahren zahlreiche Arbeiten erschienen, die das Thema Kindersoldaten untersuchen und somit den bis dato defizitären Forschungsstand verbesserten. Neu dabei war und ist,

dass Kindersoldaten nicht mehr nur als Teilphänomen im Gesamtkomplex ›Kinder und Krieg‹ behandelt werden, sondern nunmehr ein eigenständiges Forschungsfeld darstellen. Erforscht werden dabei unter anderem:

- völkerrechtliche Aspekte, die die Rekrutierung von Minderjährigen betreffen
- aktuelle und historische Ursachen und Bedingungen für die Versklavung von Mädchen und Jungen als Soldaten
- historische Beispiele, die belegen, dass das Phänomen von militärisch kämpfenden Kindern keine Erscheinung des 20. bzw. 21. Jahrhunderts ist, sondern bereits die antiken Anfänge staatlicher Entwicklung begleiteten
- psychotherapeutische Ansätze zur Behandlung und Wiedereingliederung von traumatisierten ehemaligen Kindersoldaten.⁸

Auch in diesem Beitrag gelten unter-18-jährige Mädchen und Jungen, die in bewaffneten Gruppen oder in staatlichen Armeen kämpfen, arbeiten oder ihren Dienst leisten müssen, als Kindersoldaten. Dies ist allerdings keine juristisch bzw. völkerrechtlich relevante Definition. In keinem völkerrechtlich verbindlichen Dokument wird bisher der Begriff ›Kindersoldat‹ verwendet. Zur Regelung der Rekrutierungspraxis finden dort nur die Altersgrenzen 15 und 18 Jahre Erwähnung. ›Kindersoldat‹ ist insofern zunächst ein wissenschaftlich genutzter, medial geprägter *und/oder* politisch gezielt eingesetzter Begriff. Letzteres beabsichtigt eine völkerrechtliche Verbesserung des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten und Kriegen.

II. Völkerrecht und Kindersoldaten – Historische Basis für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Kriegen und bewaffneten Konflikten bildet das humanitäre Völkerrecht. Kinder gelten darin als Zivilisten, müssen insofern aus dem Kriegsgeschehen herausgehalten und aufgrund ihrer Minderjährigkeit besonders vor Kriegshandlungen und deren Auswirkungen geschützt werden. Werden Kinder zu Soldaten, stellt das einen eklatanten Bruch mit diesem Anspruch dar. Und: Kindersoldaten werden in Kampfsituationen zu Kombattanten und damit zu legitimen Zielen ihrer Gegner. Der *Widerspruch* zwischen minderjährigen Kombattanten und den besonderen Bedürfnissen und Schutzmaßnahmen gegenüber Kindern im Allgemeinen und insbesondere gegenüber Kindern, die in Gesellschaften mit Kriegen oder bewaffneten Konflikten leben müssen, durchzieht die diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts bis heute.⁹

Seit Mitte der 1990er Jahre sind Kindersoldaten ein wichtiges Thema der internationalen Zivilgesellschaft mit ihren Nichtregierungsorganisatio-

nen. Auslöser dafür war, dass seit 1990 in zahlreichen bewaffneten Konflikten auf dem afrikanischen Kontinent Kinder und Jugendliche von Rebellengruppen in zunehmender Zahl und häufig auf brutale Art und Weise rekrutiert wurden. Sichtbar gemacht durch mediale Berichterstattung, gelangte dieses Vorgehen in den Fokus der Öffentlichkeit und schließlich auf die Agenda der UN. Natürlich gab es bereits zuvor Kindersoldaten, insbesondere in den postkolonialen Kriegen in Afrika – so zum Beispiel im mosambikanischen Unabhängigkeitskrieg zwischen 1964 bis 1974/75, der dann in einen bis 1992 andauernden Bürgerkrieg mündete. Die darin involvierten Kinder und Jugendlichen erfuhren allerdings keine besondere öffentliche Aufmerksamkeit. Die oben genannte Machel-Studie aus dem Jahr 1996 unterfütterte mit Fakten und Zielvorgaben die Arbeit der NGOs und der UN-Organisationen und forcierte die Weiterarbeit an dem Thema. Seitdem werden Kindersoldaten unter den Aspekten ›Kinderrechte‹ bzw. ›Menschenrechte‹ und des ›humanitären Völkerrechts‹ be- und verhandelt. Im Zentrum dabei steht die Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen vor Krieg, Gewalt, Rekrutierung und Ausbeutung.

Folgende völkerrechtlichen Bestimmungen und Regelungen sind für die Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen maßgeblich:

a) *Das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten* – In diesem Abkommen sind umfangreiche Bestimmungen zum Schutze von Zivilisten und insbesondere von Kindern aufgeführt. In zahlreichen Artikeln dieses Abkommens wird der besondere Status von Kindern hervorgehoben. Dazu gehören unter anderem Schutzmaßnahmen wie die Einrichtung von speziellen Sicherheitszonen in Krisengebieten, Gewährleistung von medizinischer und ärztlicher Versorgung und der Schutz vor Hunger. Neben diesen allgemeinen Regelungen findet sich in Art. 50 Abs. 2 Satz 2 eine Vorschrift, die direkt auf die Rekrutierung von Kindern Bezug nimmt. Sie besagt, dass eine Besatzungsmacht den Status von Kindern nicht ändern darf und es ihr untersagt bleibt, Kinder in eine »abhängige Formation ein[z]ureihen«.¹⁰

Ergänzt und erweitert wurde diese Bestimmung dann 1977. In einem Zusatzprotokoll zu dem Genfer Abkommen von 1949 heißt es in Art. 77:

»Die am Konflikt beteiligten Personen treffen alle praktisch durchführbaren Maßnahmen, damit Kinder unter fünfzehn Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, sie sehen insbesondere davon ab, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern.«

Einschränkend heißt es dann weiter, dass Kinder und Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren zwar eingezogen werden dürfen, aber von diesen sollten im Konfliktfall zunächst die »Ältesten« herangezogen werden.¹¹

b) *Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 – Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes* (KRK) von 1989 trat bereits ein Jahr später in Kraft. Bis auf die Vereinigten Staaten von Amerika sind bis heute 196 Staaten dem Übereinkommen beigetreten. Nach der Kinderrechtskonvention sind Kinder *alle* jene Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollen vielfältig geschützt werden und ihr Wohl steht im Mittelpunkt des umfassenden Übereinkommens. Umso erstaunlicher ist es, dass bezogen auf Kindersoldaten bzw. in bewaffneten Konflikten gegenüber dem Zusatzprotokoll von 1977 zum Genfer Abkommen von 1949 kein wirklicher Fortschritt zum Schutz der Kinder vor Rekrutierung ausgehandelt wurde. Laut Art. 38 der KRK gilt für die Vertragsstaaten nach wie vor, dass Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, »nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen« sollen. Und ebenso wurde die Heranziehungsempfehlung der »Ältesten« unter den 15- bis 18-jährigen aus dem Genfer Abkommen übernommen.¹²

c) *Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten* (2000) – Die offensichtlichen Defizite der Kinderrechtskonvention bezogen auf Kindersoldaten waren für viele NGOs Anlass genug, zu versuchen, durch eine langfristig angelegte internationale Kampagne eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen zugunsten der Kinder herbeizuführen. Zielvorgabe war, die Rekrutierung von Unter-18-Jährigen allgemein zu untersagen. Unter dem Slogan *Straight 18* entstand ab Anfang der 1990er Jahre eine international vernetzte Bewegung, die maßgeblich dazu beitrug, dass im Jahr 2000 ein Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention und hier speziell zum Art. 38 ausgearbeitet wurde, das im Februar 2002 in Kraft trat.¹³ Bis Dezember 2016 wurde das Protokoll von 166 Staaten ratifiziert.

Hier die wichtigsten Bestimmungen des Fakultativprotokolls: Für Unter-15-Jährige gilt ein striktes Rekrutierungsverbot. *Non-State-Actors* dürfen keine Unter-18-Jährigen mehr rekrutieren. Zwangsrekrutierungen sind allgemein verboten. Staatlichen Armeen ist es weiterhin erlaubt, freiwillig sich meldende Unter-18-Jährige aufzunehmen und sie auf militärische Einsätze vorzubereiten. Heraus kam also ein Kompromiss, der zwar einige Verbesserungen für den Schutz von Minderjährigen in bewaffneten

Konflikten beinhaltet, aber die Forderung nach einer allgemeinen Anhebung des Rekrutierungsalters auf 18 Jahre nicht erfüllte. Offensichtlich ist, dass die Verschärfungen sich vor allem an bewaffnete Gruppen richten. Allerdings ist es mehr als fragwürdig, inwieweit diese sich überhaupt an völkerrechtlichen Vorgaben orientieren.¹⁴ Positiv gewendet heißt das aber auch, dass die Unterzeichnerstaaten des Protokolls die Option haben, ihre eigene Rekrutierungspraxis strikt an den Kinderrechten auszuliegen, um mit der Heraufsetzung des Rekrutierungsalters auf mindestens 18 Jahre einen wirksamen Schutz von Minderjährigen vor militärischer Ausbildung und aktiver Kriegsteilnahme zu gewährleisten.

d) *Die UN Resolution 1460 (2003)* – Dem Zusatzprotokoll folgte im Januar 2003 mit der Resolution 1460 ein Beschluss, der die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren als Kriegsverbrechen einstuft. Konfliktparteien und Staaten, die gegen diese Verpflichtung verstoßen, können nach der Resolution mit Sanktionen belegt werden. Die Resolution 1460 benennt sehr deutlich und umfangreich, dass die Eingrenzung und Verhinderung der Rekrutierung von Kindern nunmehr eine zentrale Aufgabe der UN und ihrer Mitgliedstaaten ist.¹⁵

e) *Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998)* – Das Fakultativprotokoll und die UN-Resolution 1460 untermauern bzw. ergänzen die beiden im Römischen Statut vom 17. Juli 1998 Kindersoldaten betreffenden Vorschriften.¹⁶ Auch hier gilt die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren als Kriegsverbrechen. Zugleich wird somit die Nutzung von Kindern als Soldaten von der Ebene internationaler Ächtung in die Strafbarkeit überführt, mit konkreten Folgen für diejenigen, die Kinder rekrutieren. 2002 nahm der *Internationale Strafgerichtshof* in Den Haag (IStGH) seine Arbeit auf. Zum Beispiel wurde der kongolesische Milizenführer *Thomas Lubanga* 2012 zu 14 Jahren Haft verurteilt – unter anderem wegen der Rekrutierung von Kindern. Und der IStGH begründet in einem Urteil vom März 2015 den Anspruch von Kindersoldaten auf materielle Entschädigung: Die Verantwortlichen für die Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen müssen diese aus ihrem Vermögen entschädigen. Sollte bei den Verantwortlichen kein Privatvermögen mehr vorhanden sein, springt ein Treuhandfonds ein.¹⁷

f) *Das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der International Labour Organization (1999)* – Die ILO-Konvention 182 von 1999 darf im Zusammenhang mit völkerrechtlichen bzw. menschenrechtlichen

Schutzbestimmungen bezogen auf Kindersoldaten nicht unerwähnt bleiben. In Artikel 3 der Konvention wird die »Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten« zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit gezählt. In der Konvention werden zur Eindämmung dieser Form von Ausbeutung und Versklavung und zur Wiedereingliederung ehemaliger Kindersoldaten »Aktionsprogramme« und »Maßnahmen« gefordert. Im Unterschied zu den UN-Konventionen, Resolutionen und Beschlüssen sind für die ILO ausnahmslos alle Menschen unter 18 Jahren Kinder und dürfen nicht rekrutiert werden.¹⁸

Bezogen auf Kindersoldaten gibt es also insbesondere die Altersgrenzen betreffendes, zwar defizitäres, aber dennoch hoch entwickeltes Völkerrecht. Konsequentermaßen angewendet sowohl auf bewaffnete Gruppen als auch auf staatliche Armeen, könnte es zu einer sichtbaren Verringerung von in militärischen Einheiten eingebundenen Kindern und Jugendlichen führen. Die Realität ist freilich eine andere, was die seit Jahren hohe Zahl von minderjährigen Kämpferinnen und Kämpfern in Kriegen und Konflikten ebenso belegt, wie der mangelnde politische Wille vieler Staaten und Regierungen, auf Minderjährige in ihren Armeen zu verzichten.

III. Rekrutierungspraxis der Bundesrepublik Deutschland – 17-Jährige durften seit jeher mit Zustimmung ihrer Eltern der Bundeswehr beitreten und so ihren Grundwehrdienst vorziehen oder in ein Dienstverhältnis auf Zeit aufgenommen werden. Die Bundeswehr als »Armee im Einsatz« ist seit der Aussetzung der Wehrpflicht 2011 allerdings dazu übergegangen, verstärkt Minderjährige zu rekrutieren. Mit der Kampagne »Mach, was wirklich zählt« und der aufwendig produzierten *YouTube*-Serie *Die Rekruten*, die Ende 2016 ins Netz gestellt wurde, macht das Verteidigungsministerium Ernst mit der von diesem ausgerufenen »Trendwende Personal« sowie dem damit verbundenen »Kampf um die besten Köpfe«. Gezielt werden hier Jugendliche angesprochen, die vor oder in der Berufswahl stehen. Der Soldatenberuf wird als Abenteuer dargestellt, Karrierechancen und finanzielle Sicherheit werden in den Mittelpunkt gerückt. Verstärkt werden diese Maßnahmen neben anderem durch die intensive Nachwuchswerbung in Schulen und auf Ausbildungsmessen sowie durch sogenannte »Informationsschreiben« an Minderjährige. Im Jahr 2016 wurden über eine Million Jugendliche von der Bundeswehr angeschrieben, darunter auch 16-Jährige. Die Kosten für die Nachwuchswerbung sind immens. Allein 2015 wurden ca. 35,3 Millionen Euro dafür ausgegeben, Jugendliche auf die Bundeswehr aufmerksam zu machen.¹⁹

Die steigende Zahl von Minderjährigen, die freiwillig zur Bundeswehr gehen, scheint den Erfolg der Kampagnen zu bestätigen. Nach Auskunft des Verteidigungsministeriums traten 2007 940, 2015 bereits 1.508 und 2016 1.903 17-jährige Mädchen und Jungen mit Zustimmung ihrer Eltern den Dienst an der Waffe an. In den ersten drei Monaten des Jahres 2017 sind 475 Minderjährige rekrutiert worden.²⁰ Das in diesem Zusammenhang oft gebrauchte Argument von Befürwortern der Rekrutierung Minderjähriger, es handele sich beim Soldatsein um einen Beruf wie jeden anderen, wird allein mit einem Blick auf die Ausbildungsziele und -bedingungen entkräftet. Minderjährige Rekrutinnen und Rekruten erhalten die gleiche »realitätsnahe Ausbildung« wie Erwachsene und werden auf militärische Einsätze vorbereitet. Innerhalb der Ausbildung ist vorgesehen, dass diese »einsatzorientiert« ist und darauf abzielt, dass die Rekrutinnen und Rekruten »notfalls Härten und Entbehrungen bis an die Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit auf sich nehmen [...] und [...] ertragen« müssen.²¹ Allerdings dürfen Minderjährige nicht in Kriegseinsätze geschickt werden.

Die minderjährigen Soldatinnen und Soldaten erlernen Gewaltstrategien zur Lösung von Problemlagen und das damit verbundene Töten von Menschen zur Durchsetzung politischer bzw. militärischer Ziele. Doch nicht allein die Ausbildung, sondern auch das Kasernenleben kann eine außergewöhnlich schwere Belastung und langfristige, negative Folgen für Minderjährige in ihrem Entwicklungsprozess darstellen. Nicht von ungefähr war es ein 17-jähriger Rekrut, der sich an seinen Vorgesetzten wandte, um auf die entwürdigenden Aufnahmezeremonien im Ausbildungszentrum der Bundeswehr in Pfullendorf aufmerksam zu machen. Dieser Jugendliche trug somit entscheidend dazu bei, dass diese Missstände im Frühjahr 2017 an die Öffentlichkeit gelangten und untersucht wurden.²²

Die Bundesregierung gibt mit ihrer Rekrutierungspraxis von Minderjährigen somit klar und eindeutig zu verstehen, dass sie nicht bereit ist, die positiven Möglichkeiten im Völkerrecht zum Schutz von Kindern vor Rekrutierung voll auszuschöpfen und ihr nationales Recht dahingehend zu ändern. Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes an die Bundesrepublik, das Rekrutierungsalter auf 18 Jahre anzuheben und die zielgruppenorientierten Werbekampagnen der Bundeswehr zu verbieten, laufen ins Leere.²³

Die fortgesetzte und ansteigende Rekrutierung von 17-jährigen Mädchen und Jungen zeigt, dass ein langjähriges, international vernetztes zivilgesellschaftliches Engagement zur Eindämmung der Kindersoldatenproblematik von der Bundesregierung bisher nicht nur ignoriert, sondern mittlerweile ins Gegenteil verkehrt wird. Und diese Rekrutierungspraxis

trägt sicher nicht zur Glaubwürdigkeit bei, wenn die Bundesregierung im internationalen Rahmen Rekrutierung und Einsatz von Minderjährigen beispielsweise in afrikanischen Ländern anprangert und dort die Einhaltung der völkerrechtlichen Regelungen anmahnt.

- 1 Die Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC) hat im Rahmen der Friedensverhandlungen zwischen der kolumbianischen Regierung und der Rebellenorganisation 2016 angekündigt, keine Minderjährigen mehr aufzunehmen.
- 2 Friedrich Richter: Geschichte des deutschen Freiheitskrieges vom Jahre 1813 bis zum Jahre 1815. Bd. 2, Berlin 1837, S. 36.
- 3 Michael Pittwald: Kindersoldaten, neue Kriege und Gewaltmärkte. 2. Aufl. Belm-Vehrte 2008, S. 43-53; Karl Mittermaier: Kinder als Soldaten. Eskalationen der Gewalt in Vergangenheit und Gegenwart. Thaur (Österreich) 1999, S. 24f.; Hans-Henning Kortüm: Krieg im Mittelalter. In: Alexander Denzler, Stefan Grüner, Markus Raasch (Hg.): Kinder und Krieg. Von der Antike bis zur Gegenwart. Historische Zeitschrift / Beihefte; N.F. 68. Berlin 2016, S. 201-219; Peter-Michael Hahn: Kriegserfahrungen von Kindern und Jugendlichen im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. In: Dittmar Dahlmann (Hg.): Kinder und Jugendliche in Krieg und Revolution. Paderborn 2000, S. 1-17.
- 4 Dima Zito: Kindersoldaten, Kindheitsbilder und Kinderrechte. Betrachtungen eines Spannungsverhältnisses. In: Promotionskolleg Kinder und Kindheiten im Spannungsfeld gesellschaftlicher Modernisierung (Hg.): Kindheitsbilder und die Akteure generationaler Arrangements. Wiesbaden 2011, S. 89.
- 5 Graça Machel: Impact of Armed Conflict on Children. Report of the Expert of the Secretary-General, Ms. Graça Machel, Submitted pursuant to General Assembly Resolution 48/157. New York 1996.
- 6 Graça Machel: The Impact of War on Children. A Review of Progress since the 1996 United Nations Report on the Impact of Armed Conflict on Children. London 2001, S. 7.
- 7 Jüngstes Beispiel dafür ist der Dokumentarfilm »Wrong Elements« von Jonathan Littell, der im Frühjahr 2017 in die Kinos gekommen ist und die Wege ehemaliger Kindersoldaten in Uganda nachzeichnet. Zu Kindersoldaten im Film siehe: Rasmus Greiner: Zwischen Aufklärung und Tabuisierung. Kindersoldaten im fiktionalen Film. In: Jörg Herrmann, Jörg Mettelmann, Hans-Gerd Schwandt (Hg.): Wissen sie, was sie tun? Zur filmischen Inszenierung jugendlicher Gewalt. Marburg 2012, S. 117-132. Aktuell gibt es zahlreiche Publikationen in Form von autobiografischen Erzählungen ehemaliger Kindersoldaten. Hierbei verschwimmen oft die Grenzen zwischen dem von den Autorinnen und Autoren Erlebten und Fiktion. Siehe: Patricia McCormick: Der Tiger in meinem Herzen. Frankfurt a.M. 2015; Cyrus Avramian: Die letzte Nacht – Mein Leben als iranischer Kindersoldat. Freiburg 2012; Ishamel Beah: Rückkehr ins Leben. Ich war Kindersoldat. Frankfurt a.M. 2007; China Keitetsi: Sie nahmen mir die Mutter und gaben mir ein Gewehr. Berlin 2005; Seanit G. Mehari: Feuerherz. München 2005.
- 8 Dazu neben anderen: Flavia von Meiss: Die Pflichten der Staaten im menschenrechtlichen Schutz von Kindersoldaten. Schweizer Studien zum Internationalen Recht. Zürich 2014; Gregoria Paloma Suárez: Kindersoldaten und Völkerstrafrecht. Die Strafbarkeit der Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldaten nach Völkerrecht. Berlin 2009; Sabine von Schorlemmer: Kindersoldaten und bewaffneter Konflikt. Nukleus eines umfassenden Schutzregimes der Vereinten Nationen. Frankfurt a.M. 2009; Boia Efraime Jr.: Psychotherapie mit Kindersoldaten in Mosambik. Auf der Suche nach Wirkfaktoren. Köln 2007; Michael Pittwald: »Kindersoldaten«. Zur Kontinuität kämpfender Kinder in Kriegen und bewaffneten Konflikten. In: Alexander Denzler, Stefan Grüner, Markus Raasch (Anm. 3), S. 383-400; Ders.: Kindersoldaten, neue Kriege und Gewaltmärkte (Anm. 3); Nicholas Stargardt: Kinder in Hitlers Krieg. München 2008; Margarete Dörr: »Der Krieg hat uns geprägt«. Wie Kinder den Zweiten Weltkrieg erlebten. 2 Bde. Frankfurt a. M. / New York 2007; Dittmar Dahlmann (Hg.): Kinder und Jugendliche in Krieg und Revolution. Paderborn 2000; Karl Mittermaier (Anm. 3); Rachel Brett / Margret McCallin: Children. The Invisible Soldiers. 2. Aufl. Växjö (Schweden) 1998.

- 9 Siehe dazu: Sabine von Schorlemmer (Anm. 8), S. 42 ff. Bedingt durch die zunehmende Zahl von Auslandseinsätzen der Bundeswehr und die dadurch mögliche Konfrontation mit Kindersoldaten ist das Thema seit einigen Jahren auch in den Ausbildungsmodulen der Bundeswehr präsent. Siehe dazu ausführlich: Daniel Holler: Kindersoldaten im Visier. Herausforderungen der Bundeswehr in militärischen Konflikten mit bewaffneten Kindern. In: Stefan Bayer / Markus Gillner (Hg.): Soldaten im Einsatz. Sozialwissenschaftliche und ethische Reflexionen. Berlin 2011, S. 271-297; Volker Stümke: Kindersoldaten aus ethischer Perspektive. Ebd., S. 257-269.
- 10 IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Online unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490188/index.html>. (Stand 22. April 2017). Dazu ausführlich: Sabine von Schorlemmer (Anm. 8), S. 43-44.
- 11 Das Erste Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, 1977 (<https://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.521.de.pdf>).
- 12 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK). (<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/93140/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>).
- 13 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Abgeschlossen in New York am 25. Mai 2000 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011783/index.html>).
- 14 Ausführlich zu den Bestimmungen des Fakultativprotokolls siehe: Sabine von Schorlemmer (Anm. 8), S. 147-187.
- 15 Resolution 1460 (2003) vom 30. Januar 2003. Hier vor allem die Ziffern 1-9. (http://www.un.org/depts/german/sr/sr_02-03/sr1460.pdf).
- 16 Beide Bestimmungen sind in Art. 8 IStGH, Abs. 2 b)xxvi und Art. 8 IStGH, Abs. 2 e)vii niedergelegt. Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (<http://www.un.org/depts/german/internatrecht/roemstat1.html#T28>).
- 17 Dominic Johnson: Geld für EX-Kindersoldaten im Kongo. In: die tageszeitung, 3. März 2015.
- 18 ILO Konvention 182 (http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c182_de.htm).
- 19 Ralf Pauli: Bundeswehr wirbt gezielt Jugendliche an. Militärpost an Minderjährige. In: die tageszeitung vom 21. Nov. 2016. Zum Etat für die Nachwuchswerbung siehe: terre des hommes / Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hg.): Kinder im Visier. Die Bundeswehr rekrutiert Minderjährige und wirbt an Schulen. Osnabrück 2016, S. 3f. Siehe auch: Michael Schulze von Glaßer: Bundeswehr: Der neue Werbefeldzug. Analyse der »Mach, was wirklich zählt«-Kampagne und der YouTube-Doku-Serie »Die Rekruten«. IMI-Studie 1/2017. Tübingen 2017.
- 20 Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung an den Verfasser vom 11. April 2017.
- 21 Bundesministerium der Verteidigung. A 2600/1. Zentrale Dienstvorschrift »Innere Führung. Selbstverständnis und Führungskultur«, Ziffer 645, S. 19 f. Online unter: <http://www.kommando.streitkraeftebasis.de/portal/a/kdoskb/start/weitdstst/zinfue/download>. (Stand 22. Mai 2017). Siehe auch: Heiko Biehl: Belastungen, Angebote und Ansprüche. Die Bundeswehr als »Armee im Einsatz« und die Neuverhandlung der zivil-militärischen Beziehungen. In: Stefan Bayer / Markus Gillner (Hg.) (Anm. 9), S. 65.
- 22 Bärbel Krauß: Minderjähriger bringt Skandal ins Rollen. In: Stuttgarter Nachrichten vom 14. Februar 2017.
- 23 United Nations. Convention on the Rights of the Child. Committee on the Rights of the Child. Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany. (CRC/C/DEU/CO/3-4). Genf 2014.